

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SFM	S0216/06	06.11.2006
zum/zur		
F0198/06		
Bezeichnung		
Grabpflege		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	14.11.2006	

zu Frage 1

Der Eigenbetrieb SFM ist gemäß § 1 Absatz 2 Punkt 2 seiner Eigenbetriebssatzung für die Versorgung der Bevölkerung mit Bestattungsleistungen verantwortlich. Dazu wurden ihm die kommunalen Friedhofsflächen in Form des Sondervermögens übertragen, mit dem Ziel diese wirtschaftlich zu betreiben.

In den letzten Jahren erfolgte ein Wandel in der Bevölkerung hinsichtlich der möglichen Bestattungs- und Grabformen – weg von der anonymen Bestattung auf der „grünen Wiese“ (Urnengemeinschaftsanlage) hin zu individuellen Möglichkeiten.

Aus diesen Gründen entstanden auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Magdeburg entsprechend den Wünschen der Bevölkerung Alternativen zur anonymen Bestattung. Diese Urnengemeinschaftsgrabanlagen I und II sind gegenüber der Urnengemeinschaftsanlage eine Weiterentwicklung der Grabfeldgestaltung und ein Beitrag zur Erhaltung der Friedhofskultur.

Die Möglichkeit der Namenskennzeichnung ist bei den o. g. Alternativen gegeben. Auf dem Urnengemeinschaftsgrab befinden sich ein bzw. mehrere Grabmale auf denen die Namen der dort bestatteten Verstorbenen aufgeführt sind.

Eine individuelle Entscheidung obliegt den Hinterbliebenen, die sich für einen Bestattungsplatz in der Gemeinschaftsanlage für Urnengrabstätten (II) entscheiden. Das Legen eines Grabmales kann auf dem jeweiligen Urnengrab erfolgen, ist jedoch nicht Bedingung.

Bei den Urnengemeinschaftsanlagen bzw. alternativen Grabanlagen ist die individuelle Grabgestaltung nicht möglich. Die Grabflächen der Gemeinschaftsanlagen sind einheitlich bepflanzt oder die Bestattungsfläche ist eine Rasenfläche.

Diese einheitliche Gestaltung ist der Gestaltung der Gesamtanlage untergeordnet. Die Grabfläche ist bezogen auf den einzelnen Bestattungsplatz kleiner als ein Grab mit individueller Grabgestaltung.

Der Blickpunkt in diesen Anlagen ist eine zentral angelegte Ablagefläche für Kränze und Gebinde, die von den Friedhofsmitarbeitern regelmäßig beräumt und gereinigt wird.

Der Hinterbliebene zahlt eine einmalige Gebühr für die Unterhaltung dieser Anlagen analog der Ruhefrist der Bestattung. Ein individueller Pflegevertrag wird mit den Hinterbliebenen hierzu nicht abgeschlossen.

zu Frage 2

Die Unterhaltungsgebühr beinhaltet das Beräumen der verwelkten Blumen und Gebinde, die Rasenmähd sowie das Sauberhalten der gesamten Anlage. Der Aufwand der Unterhaltung des einzelnen Bestattungsplatzes ist auf Grund der gezielt pflegeleichten Gestaltung sowie der minimalen Fläche gering (0,09 m<sup>2</sup> - 0,16 m<sup>2</sup>).

zu Frage 3

Der kommunale Eigenbetrieb wird im Auftrag der LH MD auf den städtischen Friedhofsflächen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig. Dazu gehört die Bereitstellung und langfristige Vorhaltung der Bestattungsflächen und –leistungen als hoheitliche Aufgabe, wobei das Augenmerk auf die Dauerhaftigkeit und Sicherheit dieser Leistungserbringung zu sozial angemessenen Bedingungen zu richten ist. Gewinnerzielungsabsichten und Profitmaximierung, die wie z. B. durch die Öffnung und Privatisierung im Energiesektor zu stetig steigenden Preisen führen, sind nicht Ziel des kommunalen Eigenbetriebes.

Individuelle Leistungen, wie Grabpflege, Steinmetzarbeiten u. ä. gegenüber Dritten (Bürgern), wie es in vielen Kommunen des Bundesgebietes und auch auf den kirchlichen Friedhöfen allgemein üblich ist, werden nicht angeboten, sodass hier keine Wettbewerbsvorteile zu erkennen sind und auch nicht ausgenutzt werden.

zu Frage 4

Mit der Beantwortung von Frage 2 und 3 erübrigt sich die Beantwortung von Nummer 4.

zu Frage 5

Die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg durch den Eigenbetrieb SFM ordnet ihn gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) als Betrieb von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein, der überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dient (Hoheitsbetrieb) und somit nicht den Betrieben gewerblicher Art gleichzusetzen ist, woran nach geltendem Recht nach § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) auch die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht anknüpft. Demnach liegen gem. § 1 UStG keine steuerbaren Umsätze vor.

Andruscheck